

XXIV. GP.-NR

8692/J
31. Mai 2011

ANFRAGE

der Abgeordneten Grosz, Mag. Stadler

Kolleginnen und Kollegen

an die Bundesministerin für Justiz

betreffend die Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit hetzerischen Verbotstafeln
gegen christliche Geistliche

Das Mitglied des Vereines der „Konfessionsfreien“ und Mitinitiator eines sogenannten „Antikirchen-Volksbegehrens“ Herr Sepp Rothwengl ist Liegenschaftseigentümer eines ca. 120 ha großen Waldstückes in der Gemeinde Wartberg, wobei durch dieses Waldstück der Pilgerweg von Kindberg über das Troiseck oder von Mitterdorf über den Hundskopf bzw. von Wartberg durch den Scheibsgraben zum Pretalsattel und von dort über Rotsohl nach Mariazell führt. Diese Pilgerroute wird jährlich von Tausenden Wallfahrern benutzt. Das Waldstück ist aufgrund der forstgesetzlichen Rechtslage für jedermann frei begehbar.

Der Verdächtige hat nach Medienberichten im Mai 2011 auf der beschriebenen Liegenschaft drei Schilder angebracht, die folgenden Inhalt haben:

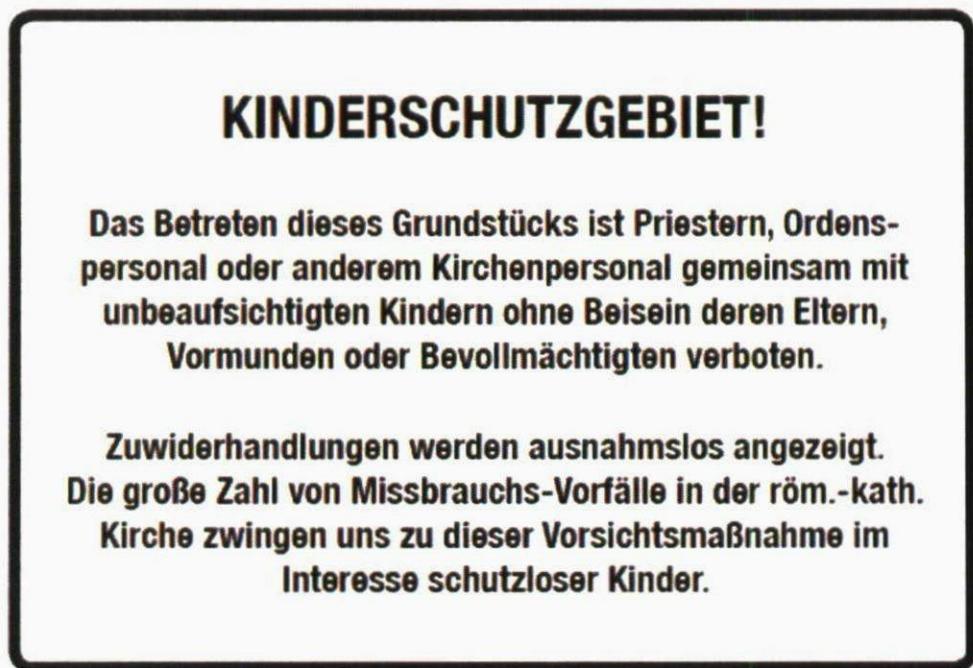
1. Schild: Auf einer quadratischen Schilderfläche mit weißem Grund ist ein roter Kreis mit schwarzer Umrandung vorhanden, der auf ein Verbotsschild nach der StVO abstellt. Im Kreisinneren dieses „Verbotsschildes“ wird ein Kleriker in Soutane und Klerikerhut dargestellt, welcher zwei Kinder mit ausgestreckten Armen vor sich herreibend verfolgt.



2. Schild: Unter dem zuvor beschriebenen 1. Schild befindet sich ein zweites Schild auf einer rechteckigen Fläche, mit schwarzer Umrandung und gelber Fläche, auf welcher nach der Art der Autobahnauffahrtswarnschilder zur Vermeidung von „Geisterfahrern“ eine schwarze Handfläche aufscheint, in deren Handmittelpunkt eine kleinere Darstellung des oben beschriebenen ersten Schildes vorhanden ist. Über dieser Handfläche steht in fetter schwarzer Schrift das Wort „STOPP“, während unter der Handfläche in fetter schwarzer Schrift das Wort „MISSBRAUCH“ aufscheint.



3. Schild: Unter dem 2. Schild befindet sich ein weiteres, kleineres, rechteckiges Schild, welches in der Art eines erläuternden Zusatzschildes bei Gebots- und Verbotsschildern nach der StVO gestaltet ist. Es weist eine schwarze Umrandung auf. Der darin befindliche Text beginnt mit der größer und fett gedruckten Bezeichnung: „**KINDERSCHUTZGEBIET!**“ Unter dieser Überschrift befindet sich folgender Text: „Das Betreten dieses Grundstückes ist Priestern, Ordenspersonal oder anderem Kirchenpersonal gemeinsam mit unbeaufsichtigten Kinder ohne Beisein deren Eltern, Vormunden oder Bevollmächtigten verboten. Zu widerhandlungen werden ausnahmslos angezeigt. Die große Zahl von Missbrauchs-Vorfällen in der röm.-kath. Kirche zwingen uns zu dieser Vorsichtsmaßnahme im Interesse schutzloser Kinder.“



Der Verdächtige hat über diese Beschilderungsaktion den Medien Mitteilung gemacht und gezielt die Öffentlichkeit gesucht. Praktisch sämtliche österreichischen Medien haben sohin über die Aktion des Verdächtigen berichtet und die beschriebenen Schilder teilweise in der Berichterstattung fotografisch dargestellt. Zudem bietet er über einschlägige Homepages diese Tafeln zum Downloaden an und animiert dazu, diese auf Grundstücken aufzustellen.

Der Verdächtige hat mit keinem einzigen Hinweis einen allfälligen konkreten Missbrauchsfall in seinem Waldstück genannt oder beschrieben. Es bestand und besteht daher kein sachlicher Grund für die Beschilderung.

Diese zutiefst geschmacklosen, abartigen und menschenrechtswidrigen Tafeln vermitteln eindeutig den Eindruck, dass sämtliche katholische Geistliche auch Kinderschänder seien. Das Pilger- und Betretungsverbot für sämtliche katholische Geistliche ruft eindeutig zu feindseligen Handlungen gegen eine Religionsgemeinschaft auf. Das ist geschmackloseste Hetze und gehört genauso bestraft wie andere Verhetzungsdelikte der Vergangenheit.

Diese Verbotstafel für Geistliche und gläubige Christen erinnern zudem in erschütternder Art und Weise an andere hetzerische Tafeln der Vergangenheit, wie nachstehendes Beispiel eindeutig zeigt.



Gemäß § 283 Abs. 2 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestimmten Gruppe hetzt oder diese Gruppe in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder diese Gruppe verächtlich zu machen versucht. Das Tatverhalten des Verdächtigen ergibt sich aus der Zusammenschau der Darstellung auf den „Verbotsschild“ (Schild 1) und dem „Warnschild“ (Schild 2) im Zusammenhang mit der Textierung auf dem „Erläuterungsschild“ (Schild 3) und seinen öffentlichen Stellungnahmen in den Medien.

Der Verdächtige hat durch sein Verhalten zweifelsfrei den Tatbestand des § 283 Abs. 2 StGB erfüllt. Er hat durch seine Tat gezielt öffentlich die Priester der römisch-katholischen Kirche pauschal des Kindesmissbrauches bezichtigt und damit pauschal gegen eine Gruppe der römisch-katholischen Kirche gehetzt und diese in einer deren Menschenwürde verletzender Weise verächtlich zu machen gesucht. Der Verdächtige wäre daher nach der Strafdrohung des § 283 StGB zu bestrafen.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler und Gerald Grosz haben daher folgerichtig am 18. Mai 2011 bei der Staatsanwaltschaft Leoben gegen Herrn Sepp Rothwangl eine Anzeige wegen § 283 StGB eingebracht.

Nur vier Werkstage später stellte allerdings Frau Staatsanwältin Mag. Tanja Gutnik das Ermittlungsverfahren ein.

 <p>Staatsanwaltschaft Leoben Dr. Hanns Groß Straße Nr. 7 8700 Leoben Tel.: +43 (0)3842 404-0 2011</p>	<p>8 St 123/11h - 1</p> <p>Bitte obige Geschäftszahl in allen Eingaben anführen</p>
<p>608 8 St 123/11h - 1</p> <p>Abg.z.NR Gerald Grosz pA. BZÖ Steiermark, Jungferng. 1 8010 Graz</p>	
<p>Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.</p> <p>STRAFBACHE:</p> <p>GEGEN:</p> <p>Beschuldigter: Sepp Rothwangl</p> <p>WEGEN: § 283 StGB</p>	
<p>24. Mai 2011</p> <p>BENACHRICHTIGUNG von der Einstellung des Verfahrens</p> <p>Die Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen folgende Personen eingestellt:</p> <p>Name: Sepp Rothwangl, unb. Geburtsdatum Bericht durch: Gerald Grosz pA. BZÖ Steiermark, Jungferng. 1 8010 Graz</p> <p>Zahl:</p> <p>Das Ermittlungsverfahren gegen Sepp ROTHWANGL wegen des Verdachtes der Verhetzung nach dem § 283 Abs 2 StGB zum Nachteil der römisch-katholischen Kirche Österreich im Zusammenhang mit dem Anbringen dreier Schilder am Rande seines Waldgrundstückes in Warberg, wonach im Wesentlichen Priestern, Ordenspersonal und anderem Kirchenpersonal das Betreten des Waldstückes gemeinsam mit unbeaufsichtigten Kindern untersagt und diese Maßnahme aufgrund der großen Zahl von Missbrauchs-Vorfällen in der römisch-katholischen Kirche notwendig wäre, wird gemäß § 190 Z 1 StPO mangels Tat-bildlichkeit des Verhaltens eingestellt, weil weder eine Verhetzung, noch ein die Menschenwürde verletzendes Beschimpfen oder Verächtlich machen im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, weil den Angehörigen der angegriffenen Gruppe weder unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schleichthin abgesprochen wird, und ein von Amts wegen zu verfolgendes Ehrenbeleidigungsdelikt ebenfalls nicht vorliegt, zumal es sich um die Beleidigung eines Kollektivs ohne sichere Beziehbarkeit auf Einzelpersonen handelt, der es an der nötigen Bestimmtheit des Beleidigten mangelt</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> <p>Staatsanwaltschaft Leoben Geschäftsabteilung 8</p> <p>Mag. Tanja Gutnik (STAATSANWÄLTIN)</p> </div>	

608 008 ST*** 000123 2011h AZ* 001 001 00003 F321 S5 01 L Seite 1

Wie würde die Justiz reagieren, wenn folgende Tafeln in österreichischen Wäldern angebracht würden?

1. Schild: Auf einer quadratischen Schilderfläche mit weißem Grund ist ein roter Kreis mit schwarzer Umrandung vorhanden, der auf ein Verbotsschild nach der StVO abstellt. Im Kreisinneren dieses „**Verbotsschildes**“ wird ein muslimischer Kleriker und mit Turban am Kopf dargestellt, welcher zwei Jugendliche mit ausgestreckten Armen vor sich herreibend verfolgt.
2. Schild: Unter dem zuvor beschriebenen 1. Schild befindet sich ein zweites Schild auf einer rechteckigen Fläche, mit schwarzer Umrandung und gelber Fläche, auf welcher nach der Art der Autobahnauffahrtswarnschilder zur Vermeidung von „Geisterfahrern“ eine schwarze Handfläche aufscheint, in deren Handmittelpunkt eine kleinere Darstellung des oben beschriebenen ersten Schildes vorhanden ist. Über dieser Handfläche steht in fetter schwarzer Schrift das Wort „**STOPP**“, während unter der Handfläche in fetter schwarzer Schrift das Wort „**HASSPREDIGTEN**“ aufscheint.

3. Schild: Unter dem 2. Schild befindet sich ein weiteres, kleineres, rechteckiges Schild, welches in der Art eines erläuternden Zusatzschildes bei Gebots- und Verbotsschildern nach der StVO gestaltet ist. Es weist eine schwarze Umrandung auf. Der darin befindliche Text beginnt mit der größer und fett gedruckten Bezeichnung: „**DEMOKRATIESCHUTZGEBIET!**“ Unter dieser Überschrift befindet sich folgender Text: „**Das Betreten dieses Grundstückes ist muslimischen Predigern oder muslimischem Religionspersonal gemeinsam mit unbeaufsichtigten Jugendlichen ohne Beisein von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verboten. Zu widerhandlungen werden ausnahmslos angezeigt. Die große Zahl von hetzerischen Reden zwingen uns zu dieser Vorsichtsmaßnahme im Interesse schutzloser Jugendlicher.**“

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

Anfrage:

1. Wann ist die Strafanzeige der Abg. Grosz und Mag. Stadler gegen den Verdächtigen Sepp Rothwengl wegen § 283 StGB bei der Staatsanwaltschaft Leoben offiziell eingelangt und wann konkret (Datum) wurde sie der Staatsanwältin Mag. Tanja Gutnik zugewiesen?
2. Wann wurde das Ermittlungsverfahren gegen den Verdächtigen eröffnet?
3. Welche konkreten Ermittlungsschritte (exakte Auflistung verlangt) hat die Staatsanwaltschaft Leoben in der unter Frage 1 genannten Anzeige vor der Einstellung des Verfahrens eingeleitet?
4. Hat die Staatsanwaltschaft wegen der unter Frage 1 genannten Anzeige auch Zeugen einvernommen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
5. Wurde der Beschuldigte in diesem Ermittlungsverfahren einvernommen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
6. Haben Sie Kenntnis von dieser Anzeige erlangt? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
7. War diese Anzeige wegen des dokumentierten großen öffentlichen Interesse ein sogenannter berichtspflichtiger Akt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann und wie wurden Sie oder Ihr Ministerium von diesem Ermittlungsverfahren informiert?
8. Sofern es sich um einen berichtspflichtigen Akt handelte, welche Empfehlung hat die Staatsanwaltschaft Leoben abgegeben und sind Sie oder Ihr Ministerium dieser Empfehlung gefolgt?
9. Wurde der Akt über das Ermittlungsverfahren der Oberstaatsanwaltschaft Graz vorgelegt? Wenn ja, wem konkret und mit welchem Ergebnis?
10. Ist durch die drei Pilger- und Betretungsverbotsstafeln für sämtliche katholischen Geistlichen aus Ihrer Sicht § 283 StGB erfüllt? Wenn nein, warum nicht?
11. Wie stellen Sie sicher, dass gegen den unter Frage 1 genannten Beschuldigten ein rechtskonformes und unabhängiges Verfahren wegen § 283 StGB eingeleitet wird?
12. Wäre aus Ihrer Sicht bzw. aus Sicht Ihres Ministeriums § 283 StGB erfüllt, wenn folgende Tafeln in Wäldern angebracht wären? Wenn nein, warum nicht?

Schild: Auf einer quadratischen Schilderfläche mit weißem Grund ist ein roter Kreis mit schwarzer Umrandung vorhanden, der auf ein Verbotsschild nach der StVO abstellt. Im Kreisinneren dieses „Verbotsschildes“ wird ein muslimischer Kleriker und mit Turban am Kopf dargestellt, welcher zwei Jugendliche mit ausgestreckten Armen vor sich herreibend verfolgt.

Schild: Unter dem zuvor beschriebenen 1. Schild befindet sich ein zweites Schild auf einer rechteckigen Fläche, mit schwarzer Umrandung und gelber Fläche, auf welcher nach der Art der Autobahnauffahrtswarnschilder zur Vermeidung von „Geisterfahrern“ eine schwarze Handfläche aufscheint, in deren Handmittelpunkt eine kleinere Darstellung des oben beschriebenen ersten Schildes vorhanden ist. Über dieser Handfläche steht in fetter schwarzer Schrift das Wort „STOPP“, während unter der Handfläche in fetter schwarzer Schrift das Wort „HASSPREDIGTEN“ aufscheint.

Schild: Unter dem 2. Schild befindet sich ein weiteres, kleineres, rechteckiges Schild, welches in der Art eines erläuternden Zusatzschildes bei Gebots- und Verbotsschildern nach der StVO gestaltet ist. Es weist eine schwarze Umrandung auf. Der darin befindliche Text beginnt mit der größer und fett gedruckten Bezeichnung: „DEMOKRATIESCHUTZGEBIET!“ Unter dieser Überschrift befindet sich folgender Text: „Das Betreten dieses Grundstückes ist muslimischen Predigern oder muslimischem Religionspersonal gemeinsam mit unbeaufsichtigten Jugendlichen ohne Beisein von Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung verboten. Zu widerhandlungen werden ausnahmslos angezeigt. Die große Zahl von hetzerischen Reden zwingen uns zu dieser Vorsichtsmaßnahme im Interesse schutzloser Jugendlicher.“

13. Wäre aus Ihrer Sicht bzw. aus Sicht Ihres Ministeriums der § 283 StGB erfüllt, wenn folgende Tafeln in Wäldern angebracht wären? Wenn nein, warum nicht?

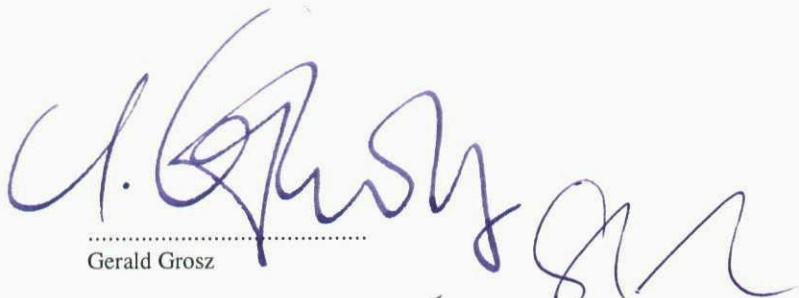
Schild: Auf einer quadratischen Schilderfläche mit weißem Grund ist ein roter Kreis mit schwarzer Umrandung vorhanden, der auf ein Verbotsschild nach der StVO abstellt. Im Kreisinneren dieses „Verbotsschildes“ wird ein Schwarzafrikaner, welcher zwei Jugendliche mit ausgestreckten Armen und haltenden Drogenspritzen vor sich herreibend verfolgt.

Schild: Unter dem zuvor beschriebenen 1. Schild befindet sich ein zweites Schild auf einer rechteckigen Fläche, mit schwarzer Umrandung und gelber Fläche, auf welcher nach der Art der Autobahnauffahrtswarnschilder zur Vermeidung von „Geisterfahrern“ eine schwarze Handfläche aufscheint, in deren Handmittelpunkt eine kleinere Darstellung des oben beschriebenen ersten Schildes vorhanden ist. Über dieser Handfläche steht in fetter schwarzer Schrift das Wort „STOPP“, während unter der Handfläche in fetter schwarzer Schrift das Wort „DROGENDEALERN“ aufscheint.

Schild: Unter dem 2. Schild befindet sich ein weiteres, kleineres, rechteckiges Schild, welches in der Art eines erläuternden Zusatzschildes bei Gebots- und Verbotsschildern nach der StVO gestaltet ist. Es weist eine schwarze Umrandung auf. Der darin befindliche Text beginnt mit der größer und fett gedruckten Bezeichnung: „DROGENSCHUTZGEBIET!“ Unter dieser Überschrift befindet sich folgender Text: „Das Betreten dieses Grundstückes ist Schwarzafrikanern gemeinsam mit unbeaufsichtigten Jugendlichen ohne Beisein von Vertretern der Exekutive verboten. Zu widerhandlungen werden ausnahmslos angezeigt. Die große Zahl von jugendlichen Drogentoten im Zusammenhang mit dealenden Schwarzafrikanern zwingen uns zu dieser Vorsichtsmaßnahme im Interesse schutzloser Jugendlicher.“

14. Wie viele Anzeigen wurden zwischen 1.1.2006 und 31.5.2011 österreichweit wegen § 283 StGB eingebracht? Wie viele davon führten zu Ermittlungsschritten? Wie viele davon zu Verhandlungen? Wie viele davon zu Verurteilungen?

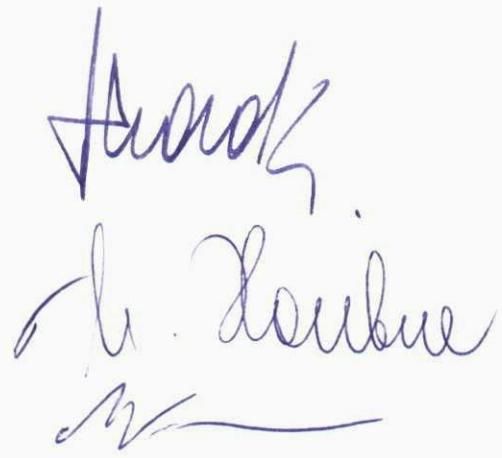
15. Wegen welcher konkreten österreichweit zwischen 1.1.2006 und 31.5.2011 eingebrachten Anzeigen wurden Verfahren nach § 283 StGB eingeleitet? Welche konkreten Beschuldigungen (exakte Auflistung) lagen jeweils vor?
16. Welche konkreten zwischen 1.1.2006 und 31.5.2011 eingebrachten Anzeigen nach § 283 StGB führten zu einer Einstellung des Verfahrens? Welche konkreten Beschuldigungen (exakte Auflistung) lagen jeweils vor?
17. Wie stellen Sie sicher, dass es in Österreich betreffend § 283 StGB zu einer einheitlichen Rechtsprechung kommt?



Gerald Grosz



P. Newbigging



Dr. Zoubek